

Einführung & Übersicht

Wir Menschen werden heute immer älter und auch die Bereiche Medizin, Wissenschaft und Technologie machen laufend weitere Fortschritte. Ebenso nehmen auch in den Bereichen der Gesundheit und Vorsorge formelle Anforderungen zu und es ist nicht mehr selbstverständlich, dass Angehörige einen hilfsbedürftigen Menschen betreuen respektive umfassend ohne weiteres vertreten dürfen. Ebenso hört man immer wieder Geschichten, in welchen in menschlich sehr schwierigen und belastenden Situationen noch ein zusätzlich schwieriger Kontakt beispielsweise mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geführt werden muss.

Es bestehen heute mit einem schriftlichen Vorsorgeauftrag und/oder einer Patientenverfügung rechtliche Möglichkeiten zur Vorsorge für Situationen, in denen man als Person nicht mehr selber handeln und für sich entscheiden kann. Jede und jeder sollte für sich persönlich die dazu notwendigen Überlegungen und Entscheidungen frühzeitig treffen und unter Berücksichtigung der formellen Vorgaben schriftlich festhalten. Die beiden Themen Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung können dabei getrennt oder wie in der Praxis oftmals gleich in Kombination behandelt und mit entsprechenden Aufträgen geregelt werden.

Wir sind uns alle bewusst: es handelt sich hier um sehr persönliche und gleichzeitig wichtige Themen. Leider besteht aber gerade hier oftmals die Tendenz, die Aufgabe auf später zu verschieben. Wir empfehlen Ihnen, das Thema zeitnah und proaktiv anzugehen. Niemand weiss, was morgen ist und eine entsprechende vorsorgliche Regelung bringt Ihnen neben der persönlichen Gewissheit und Vertrauen auch Ruhe und Sicherheit. Gerne unterstützen wir Sie.

Vorsorgeauftrag

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Sollten Sie infolge einer schweren Erkrankung, eines Unfalls oder schlicht des Alters urteilsunfähig werden und nicht mehr selber für sich sorgen können, ist man auf eine Vertretung durch andere Personen angewiesen. In einem Vorsorgeauftrag können Sie Ihren Willen für den Fall einer Urteilsunfähigkeit rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Institution mit der Regelung Ihrer Angelegenheiten in Ihrem Sinne beauftragen. Der Vorsorgeauftrag ist seit 2013 im Kapitel Erwachsenenschutz des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs verankert (Art. 360 - 369). Mit dem Vorsorgeauftrag ist es möglich, den eigenen Willen im Fall der Urteilsunfähigkeit rechtzeitig festzuhalten und eine nahestehende Person oder Institution mit der Regelung der persönlichen Angelegenheiten zu beauftragen. Ebenso kann mit einem Vorsorgeauftrag vermieden werden, dass die Erwachsenenschutzbehörde amtlich einschreiten und regeln muss.

Der Vorsorgeauftrag umfasst drei Vertretungsbereiche: Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr. Sie können für jeden Bereich eine andere Vertretungsperson bestimmen oder eine Person mit allen drei Bereichen beauftragen.

Personensorge

Die Personensorge betrifft Ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Ausserdem ist Ihre Vertretungsperson in diesem Bereich für den Schutz Ihrer Persönlichkeit verantwortlich. Die Personensorge können Sie nur an eine natürliche Person übertragen. Die Vertretungsperson darf dabei grundsätzlich nicht nach eigenem Ermessen handeln, sondern tut dies gemäss Ihren Vorgaben.

J&K Newsletter: Vorsorgeauftrag & Patientenverfügung

03/2019

Somit wird das persönliche Recht auf Selbstbestimmung gewahrt, in dem sich die Vertreterperson möglichst nah an die Anordnungen des Vorsorgeauftrages hält. Helfen Sie Ihrer Vertrauensperson, indem Sie Ihre Wünsche und Ihre Werte ausführlich und gut verständlich niederschreiben. Der Bereich Personensorge Ihres Vorsorgeauftrags und die Patientenverfügung befassen sich mit ähnlichen Entscheidungen. Am besten übertragen Sie beide Vertretungen an eine Person. Falls Sie für die Patientenverfügung und die Personensorge unterschiedliche Personen einsetzen, ist klar zu regeln, wer wofür verantwortlich ist.

Vermögenssorge

Der Vertretungsperson für den Bereich Vermögenssorge wird die Verantwortung für das Vermögen der vertretenen Person übertragen. Die Vertretungsperson muss das entsprechende Vermögen sachgerecht verwenden können, indem sie beispielsweise dafür sorgt, dass die Lebenskosten gedeckt und Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden. Ebenfalls denkbar sind Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Anlage des Vermögens. Beispielsweise kann die Vermögensverwaltung auch an Fachpersonen oder Institutionen wie Banken oder Vermögensverwalter übertragen werden. In einem Vorsorgeauftrag kann konkret bestimmt werden, wofür das eigene Vermögen verwenden werden soll. Es geht sogar soweit, dass beispielsweise jährliche Spendenbeiträge für gemeinnützige Organisationen oder ähnliches festgelegt werden können. Die Grenzen werden dabei mit den Vorgaben des Erbrechts gesetzt.

Vertretung im Rechtsverkehr

Die Vertretung im Rechtsverkehr kann an natürliche oder juristische Personen übertragen werden. Dabei wird eine Vertreterin oder ein Vertreter ermächtigt, den Vorsorgeauftraggeber gegenüber verschiedenen Behörden, Geschäftspartnern, Banken, Ämtern, Familie, Pflegern etc. rechtlich zu vertreten. Mit der generellen Vertretung im Rechtsverkehr werden der Vertretungsperson alle alltäglichen Vermögens- und Finanzaufgaben übertragen. Aussergewöhnliche Vertretungen, beispielsweise für einen Hausverkauf oder für Grundbucheinträge, sind damit nicht grundsätzlich abgedeckt, ausser solche Rechtsgeschäfte werden spezifisch und ausdrücklich im Vorsorgeauftrag erwähnt. Allgemein gilt: Je konkreter und klarer der Vorsorgeauftrag verfasst wird, umso unmissverständlicher und besser ist die persönliche Absicherung.

Patientenverfügung

In der Patientenverfügung (Art. 370 – 373 ZGB) wird schriftlich festgehalten, welchen medizinischen Behandlungen und Massnahmen zugestimmt wird und welche Sie ablehnen, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Es wird somit mittels einer Patientenverfügung für Situationen vorgesorgt, in denen der Mensch nicht mehr in der Lage ist, selber zu entscheiden, wie die eigene medizinische Behandlung aussehen soll. Im Voraus und gemäss eigenen Werten und Vorgaben wird festgeschrieben, welchen medizinischen Massnahmen zugestimmt wird, respektive welche Massnahmen für einen selber nicht angewendet werden dürfen. Dies erlaubt es auch medizinischem Fachpersonal wie Ärztinnen und Ärzten, gemäss dem Willen des Patienten zu handeln.

Gleichzeitig können Angehörige insofern entlastet werden, als diese weniger oder keine schwierigen und ethischen Entscheidungen fällen müssen. Dies umfasst beispielsweise den Willen des Patienten, ob im Falle der eigenen Bewusstlosigkeit eine Beatmungsmaschine trotz nicht oder kaum vorhandenen Aussichten auf Rückgewinnung des Bewusstseins des Patienten weiterbetrieben oder abgestellt werden soll.

Jede urteilsfähige Person kann für sich eine individuelle und persönliche Patientenverfügung festlegen. Je unmissverständlicher und klarer eine Patientenverfügung ist und je konkreter sie auf die eigene persönliche medizinische Situation zutrifft, desto weniger Auslegungsprobleme ergeben sich und desto mehr Gewicht kommt der Verfügung im Entscheidungsprozess zu. Ein Beratungsgespräch kann eine hilfreiche Unterstützung beim Verfassen der Patientenverfügung sein und ist deshalb zu empfehlen.

Mit der Patientenverfügung kann eine Person, welcher man vertraut, als Vertretungsperson eingesetzt werden. Die Patientenverfügung kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie den Vertretungspersonen, den Ärzten sowie den Behörden auch zur Verfügung steht. Entsprechend muss sichergestellt werden, dass die Patientenverfügung im Bedarfsfall auch gefunden und eingesetzt wird. Entsprechend sollten jene Personen von der eigenen Patientenverfügung Kenntnis haben, welche im Falle der Urteilsunfähigkeit entscheiden müssen oder involviert sind. Dies umfasst üblicherweise die eingesetzten Personen und allenfalls auch Behandlungs- und Betreuungspersonen. Es empfiehlt sich entsprechend, dem behandelnden Arzt und der Vertretungsperson je eine Kopie der Patientenverfügung rechtzeitig zukommen zu lassen oder auch die Hinterlegung der Patientenverfügung. Es besteht auch die Möglichkeit, mittels Hinweisnotizen – beispielsweise im Portemonnaie – auf das Vorhandensein einer persönlichen Verfügung hinzuweisen und auch die Kontaktdaten der entsprechenden Personen zu vermerken.

Vorgehen

Gerne laden wir Sie ein, mit uns das Gespräch zu suchen, um gerade in diesem Bereich eine spezifische und für Sie passende Lösung zu schaffen, welche Ihre persönlichen Wünsche und Anliegen enthält. Wichtig dabei ist, dass die gesetzlichen Vorgaben auch im Hinblick auf die Form, den Aufbau und Inhalt sowie das Verfassen sowie öffentlicher Beurkundung korrekt abläuft.

Wir sehen das ganze als Prozess und uns als Begleiter bei folgenden Schritten:

- Erstgespräch inklusive Einführungen und Erklärungen
- Bedürfnis- und Wunschaufnahme
- Entwurf der Dokumente
- Abschluss, öffentliche Beurkundung und Aufbewahrung

Kontaktieren Sie uns für Details und einen unverbindlichen Austausch mit unseren Rechtsanwälten.